

Dipl.-Ökonom
Dr. Hans-Walter Forkel
Rechtsanwalt
und **Fachanwalt für Verwaltungsrecht**
zugelassen beim
Land- und Oberlandesgericht Dresden

RA Dr. Forkel - Königsbrücker Str. 58 - D-01099 Dresden

RA Dr. Hans-Walter Forkel
Königsbrücker Str. 58
D-01099 Dresden
Fon: 0049 (0) 351 8 26 39 89
Mobile: 0163 67 48 799
Fax: 0049 (0) 351 8 26 39 46
E-Mail: RAdr.Forkel@ddkom-
online.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
2005/0084VR

Datum
12. November 2007

**Übermäßiger Unterrichtsausfall kann Grundrecht von Schülern auf
Chancengleichheit verletzen**

**Schüler darf Abschlussprüfung wegen übermäßigen
Unterrichtsausfalls wiederholen**

In einem bundesweit wohl erstmaligen Fall konnte Rechtsanwalt Dr. Forkel aus Dresden für seinen Mandanten die Wiederholung der Abschlussprüfung durchsetzen, da in der Zeit der Prüfungsvorbereitung übermäßig viel Unterricht ausgefallen war.

Im konkreten Fall lag der Ausfall des Fachunterrichts je nachdem, wieweit fachfremde Vertretungsstunden mit Stillarbeit angerechnet würden, zwischen knapp 19 und 26 % und überstieg damit den im Freistaat Sachsen im relevanten Zeitraum durchschnittlichen Unterrichtsausfall an anderen Schulen derselben Schulart und im gleichen Fach von etwa 8% deutlich.

Dem Argument von Rechtsanwalt Dr. Forkel, dass ein solcher über das übliche Maß klar hinausgehender Unterrichtsausfall seinen Mandanten gegenüber den anderen Teilnehmern an der zentralen Abschlussprüfung im Freistaat Sachsen wegen einer deutlich schlechteren Vorbereitung auf diese Prüfung gleichheitswidrig benachteilige, schloss sich in das Verwaltungsgericht Dresden an. Allgemein anerkannt ist, dass aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ein Anspruch jedes Prüflings auf Chancengleichheit bei staatlichen Prüfungen ergibt. Dieser grundrechtliche Anspruch ist bei einem Unterrichtsausfall, der über das Maß bei anderen Prüflingen deutlich hinausgeht, verletzt. Der betroffenen Prüflinge hat dann einen Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

Auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts Dresden wurde ein rechtswirksamer Vergleich abgeschlossen (Az: 5 K 1782/ 05).

Diesem Vergleich kommt über den Einzelfall hinaus bundesweite Bedeutung zu.

Grundlage für den Rechtsanspruch auf Wiederholung der Prüfung ist der grundgesetzliche Gleichheitsanspruch. Der Anspruch auf Chancengleichheit bei staatlichen Prüfungen besteht in allen Bundesländern gleichermaßen.

Unterrichtsausfall in der Zeit der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen kann immer dann zu einer Benachteiligung führen, wenn andere Prüflinge deutlich besser auf die Prüfungen vorbereitet werden. Wenn Abschlussprüfungen dezentral an den einzelnen Schulen durchgeführt werden, müssen lediglich die Schüler der jeweiligen Schule gleich gut - oder gleich schlecht - auf die Prüfung vorbereitet werden. Wie in einigen Bundesländern schon immer oder lange gepflegt, setzt sich jedoch bundesweit die zentrale Abschlussprüfung für das jeweilige Bundesland durch. Um bei zentralen Prüfungen das Grundrecht auf Chancengleichheit zu beachten, müssen alle Prüflinge an den unterschiedlichen Schulen in vergleichbarer Weise auf die Prüfung vorbereitet werden. Ein nicht wesentlich unterschiedlicher Ausfall von Unterricht in der Zeit der Prüfungsvorbereitung stellt keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit dar. Unterrichtsausfall muss jedoch die Prüflinge im wesentlichen in gleicher Weise betreffen.

Zu klären bleibt durch weitere Gerichtsverfahren, welcher Zeitraum vor der Abschlussprüfung für die Beurteilung gleichheitswidrig übermäßigen Unterrichtsausfalls heranzuziehen ist. Nach den entsprechenden Prüfungsordnungen werden bereits jetzt in aller Regel die letzten beiden Schuljahre als Zeit der Vorbereitung für die Abschlussprüfung bezeichnet. Da jedoch nach modernen Lehrplänen der Unterrichtsstoff aufeinander aufbaut, bleibt zu prüfen, ob Defizite durch Unterrichtsausfall in anderen als den letzten Schuljahren auch das Grundrecht der Chancengleichheit verletzen können.

Zu prüfen durch weitere Gerichtsverfahren bleibt auch, welches Mehr an Unterrichtsausfall erforderlich ist, um von einer gleichheitswidrigen Beeinträchtigung bei der Prüfungsvorbereitung zu sprechen.

Unterrichtsausfall insbesondere auch in der Form, dass der nach Stundentafeln vorgesehene Unterricht wegen der zu geringen Lehrerzahl von vornherein gar nicht verwirklicht werden kann, ist seit Jahrzehnten ein Ärgernis für Schüler und Eltern - und viele Schulen. Ein Rechtsanspruch auf zumindest den in den Stundentafeln vorgesehenen Unterricht konnte bis heute nicht durchgesetzt werden.

Mit der genannten Entscheidung öffnet sich durch die bald in allen Bundesländern eingeführten zentralen Abschlussprüfungen über das Grundrecht der Chancengleichheit ein neuer rechtlicher Ansatz, um gegen übermäßigen Unterrichtsausfall vorzugehen.

Denn Ziel ist es nicht, den übermäßigen Unterrichtsausfall in den Schuljahren, die auf die Abschlussprüfungen vorbereiten, hinzunehmen. Ziel ist es vielmehr, unter Verweis auf die drohenden Folgen, dem Recht, bei übermäßigem Unterrichtsausfall Prüfungen auch zu wiederholen, einen Unterricht jedenfalls entsprechen den Stundentafeln durchzusetzen.

Bei Unterrichtsausfall wird von den Schülern und Eltern zutreffend rechtlich verlangt, dass sie den Unterrichtsausfall gegenüber der Schule rügen, und zwar unverzüglich, damit er abgestellt wird. Sie können einen Unterrichtsausfall nicht einfach hinnehmen und anschließend die Wiederholung der Prüfung verlangen.

Der rechtswirksame Vergleich vor dem Verwaltungsgerichte Dresden ist Anlass für alle Schüler und Eltern, sich gegen Unterrichtsausfall zur Wehr zu setzen: Wenn Unterricht in prüfungsrelevanten Fächern im letzten oder auch vorletzten Schuljahr vor der Prüfung in Größenordnungen ausfällt, die über

das normales Maß hinausgehen, sollten sie direkt oder über die Elternvertretungen bei der Schulleitung ordnungsgemäßen Unterricht und damit eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung einfordern. Diese Rüge sollte schriftlich dokumentiert werden.

Bleibt es bei dem Unterrichtsausfall und entspricht das Ergebnis der Abschlussprüfungen nicht den Vornoten oder Erwartungen, bestehen sehr gute Aussichten, mithilfe der Verwaltungsgerichte eine Wiederholung der Abschlussprüfung durchzusetzen.

Übermäßiger Unterrichtsausfall jedenfalls vor zentralen Abschlussprüfungen hat rechtliche Folgen. Die Zeiten sind vorbei, wo Eltern und Schüler Unterrichtsausfall klaglos hinzunehmen hatten.

Dr. Hans-Walter Forkel
- Rechtsanwalt -